

# BIO AUSTRIA Beratungsblatt



*Kennzeichnung von  
Primär - Zutaten*

bei Verwendung des BIO AUSTRIA Logos

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

[www.bio-austria.at](http://www.bio-austria.at)

# Inhalt

## Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bei Verwendung des BIO AUSTRIA Logos

- 3 Bio-Kennzeichnung: Das EU-Bio-Logo
- 3 Herkunftsangabe Primärzutaten-Verordnung
- 3 Was bedeutet das für Produkte mit BIO AUSTRIA Logo?
- 4 Was ist eine primäre Zutat?
- 4 Achtung bei Fruchtzubereitungen
- 5 Platzierung und Darstellung
- 5 Herkunftangaben Primärzutaten-Verordnung im Detail
- 5 Zusammenfassung
- 5 Weiterführende Information

### Impressum

Beratungsblatt: Kennzeichnung von Primär-Zutaten bei Verwendung des BIO AUSTRIA Logos

#### Autor:innen

Regina Daghofer, BIO AUSTRIA Salzburg

Claudia Grasser, BIO AUSTRIA Oberösterreich

Stefan Kopeinig, BIO AUSTRIA Kärnten

#### Gestaltung

René Andritsch, M. A.

#### Titelfoto

BIO AUSTRIA

#### Layout

Helga Brandl



# Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bei Verwendung des BIO AUSTRIA Logos

Biologische Lebensmittel werden nicht nur nach strengen gesetzlichen Richtlinien hergestellt und kontrolliert, sondern auch klar gekennzeichnet. Beste Bio-Rohstoffe, transparente Herstellungsverfahren, nachvollziehbare Kennzeichnung und höchste Prozessqualität sind seit jeher Basis der BIO AUSTRIA Lebensmittelverarbeitung.

Die neue Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln bietet uns die Chance, das BIO AUSTRIA Logo noch stärker als Garantie für Bio-Qualität aus Österreich zu positionieren. Wo BIO AUSTRIA drauf steht, ist Bio-Qualität aus Österreich drinnen!

## Schon bisher war die Herkunft zwingend anzugeben:

- bei verpacktem Fleisch, frischem Obst und Gemüse, Olivenöl, Honig, Fisch, Eiern.
- bei Bio-Produkten

## Bio-Kennzeichnung: Das EU-Bio-Logo

Das EU-Bio-Logo garantiert die Qualität von Bio-Lebensmitteln, die nach den Richtlinien der EU-Bio-Verordnung hergestellt werden. Beim EU-Bio-Logo müssen im gleichen Sichtfeld der Kontrollstellencode und die Herkunftsbezeichnung angeführt werden.



EU-Bio-Logo

**Kontrollstellencode:** (z.B. AT-BIO-302)

**Herkunftsbezeichnung:** (z.B. Österreich Landwirtschaft)

Der Herkunftshinweis ist unmittelbar unter dem Kontrollstellencode angeführt und gibt Auskunft über die Herkunft der landwirtschaftlichen Rohstoffe:

- „Österreich Landwirtschaft“:  
mind. 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus Österreich.
- Weitere Herkunftshinweise:  
„EU-Landwirtschaft“  
„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“  
„Nicht-EU-Landwirtschaft“

## Herkunftsangabe Primärzutaten-Verordnung

Eine erweiterte Kennzeichnungspflicht kommt zur Anwendung, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Es gibt eine freiwillige Angabe über das Ursprungsland oder den Herkunftsort des Lebensmittels in Form von Darstellungen
- Die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes des Lebensmittels ist nicht identisch mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat/en.

## Auslöser für die Durchführungs-Verordnung

- „hergestellt in“, „gemacht/made in“, „verarbeitet in“
- Fahnen, Symbole, Figuren, Monumente (rot-weiß-rote Fahne oder eine Österreichkarte)
- Nennung einer Region mit Wortlauten wie „aus der Bioregion Mühlviertel“, „aus der Ramsau“
- Dach-/Gemeinschaftsmarken wie das AMA Gütesiegel, AMA-Biosiegel, BIO AUSTRIA, Gutes vom Bauernhof, Genussland Kärnten, Genussland Oberösterreich, Salzburger Land, „so schmeckt Niederösterreich“ und weitere regionale Landesinitiativen ...

## keine Auslöser für die Durchführungs-Verordnung

- gesetzlich (national oder EU) geregelte Lebensmittel-Bezeichnungen (London Gin)
- Verkehrsbezeichnungen oder generische Namen (Emmentaler oder Krakauer)
- Adressangaben des Inverkehrbringers
- „Art“, „Typ“, „Rezept“, „abgepackt in“, „hergestellt“, von /für
- registered trade marks „Schärdinger“

## Was bedeutet das für Produkte mit BIO AUSTRIA Logo?

Das Anbringen des BIO AUSTRIA Logos stellt eine freiwillige Herkunftsangabe dar und löst die erweiterte Kennzeichnungspflicht der Herkunft der primären Zutat(en) aus, sofern diese nicht aus Österreich stammt/stammen.



Foto: BIO AUSTRIA

## Was ist eine primäre Zutat?

Primäre Zutaten sind jene Zutaten, die mengenmäßig am meisten enthalten sind und in der Sachbezeichnung genannt werden.

Lebensmittel können eine, mehrere oder keine primäre Zutat enthalten.

### Primäre Zutat(en) sind die Zutaten

- die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen (quantitativer Ansatz) und/oder
- die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist (qualitativer Ansatz).
- Darunter sind auch jene Zutaten zu verstehen, die das Lebensmittel charakterisieren oder die in der Sachbezeichnung genannt bzw. durch Bilder hervorgehoben werden. In diesen Fällen ist eine QUID-Kennzeichnung vorgeschrieben. Laut Österreichischer Auslegung liegt daher bei einer QUID Kennzeichnung immer eine primäre Zutat vor.

### Beispiele:

- Erdbeeryoghurt weist zwei Primärzutaten auf. Einerseits Milch, da das Joghurt zu über 50 % aus Milch (**quantitativer Ansatz**) besteht. Und andererseits Erdbeeren, da Verbraucher damit üblicherweise Erdbeeren (**qualitativer Ansatz**) assoziieren.
- Wird in der Bezeichnung von Broten auf die Verwendung von fettreichen Samen oder speziellem Getreide hingewiesen, wie beispielsweise Sonnenblumenbrot oder Dinkelbrot, dann gelten sowohl Sonnenblumenkerne als auch Dinkelmehl ebenfalls als primäre Zutaten (z. B. muss bei BIO AUSTRIA Sonnenblumenbrot, Dinkelbrot oder Kürbiskernbaguette das Getreide BIO AUSTRIA Qualität haben. Sollten Sonnenblumenkerne oder Kürbiskerne, nicht aus Österreich stammen, müssen diese als solche gekennzeichnet werden).
- Bei manchen Produkten ist auch der Verarbeitungsschritt ausschlaggebend, so muss bei Kürbiskernen mit Schokolade aus Österreichischer Produktion nur der Kakao „nicht aus Österreich“ gekennzeichnet sein und bei Kürbiskernen, die mit belgischer Schokolade überzogen sind, die Schokolade „nicht aus Österreich“.

| Produkt                           | Primäre Zutat           | erforderliche Angabe der Zutat oder des LW Rohstoffs              |
|-----------------------------------|-------------------------|---|
| Grieß, Schälprodukte              |                         | Getreide  |
| Fruchtjoghurt (Erdbeere)          | Joghurt, Frucht/Früchte | Rohmilch, Früchte (Erdbeeren)                                     |
| (Spinat) Teigwaren                |                         | Grieß oder Mehl, Eier (ev. auch Spinat, Rote Rüben, ...)          |
| (Käse-)Wurst                      | Fleisch                 | Fleisch (Käse)  |
| Kürbiskernpesto                   |                         | Kürbiskerne, Öl   |
| Kakaomilch, Kaffeejoghurt         |                         | Rohmilch, Kakao, Kaffee   |
| Sonnenblumenbrot                  | Mehl, Sonnenblumenkerne | Mehl, Sonnenblumenkerne   |
| Kürbiskerne mit Schokoladeüberzug | Kürbiskerne, Schokolade | Kürbiskerne, Schokolade, wenn in Österreich hergestellt nur Kakao |

Quelle: LKÖ Dr. Martina Ortner, Präsentation zur Kennzeichnung von Primärzutaten bei freiwilliger Auslobung der Herkunft

## Achtung bei Fruchtzubereitungen

Bei verschiedenen verarbeiteten Lebensmitteln kann eine bereits fertige Fruchtzubereitung anstelle der einzelnen Komponenten eingesetzt werden.

Bei Milchlischerzeugnissen, denen Früchte oder Gemüse zugesetzt werden, **ist nicht die Herkunft der Fruchtzubereitung, sondern die Herkunft der Früchte/des Gemüses zu beachten!** Das gilt für andere Erzeugnisse wie Speiseeis oder Säfte.



Foto: Hagauer

## Platzierung und Darstellung

- Die Information über die abweichende Herkunft einer primären Zutat muss im selben Sichtfeld wie der geografische Hinweis des Produktes erfolgen und eine Schriftgröße von zumindest 75 % dessen aufweisen (falls der geografische Hinweis durch Text erfolgt ist).
- Auch darf in Summe die Mindestschriftgröße gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (im Normalfall eine x-Höhe von mind. 1,2 mm) nicht unterschritten werden.
- Die verpflichtende Angabe der Herkunft der primären Zutat/en darf nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden, jedoch ist die Angabe mit Hilfe eines Sterns oder eines anderen Verweises möglich, soweit die sonstigen Vorgaben der Darstellungsform der Informationen gemäß Durchführungsverordnung (Sichtfeld, Mindestschriftgröße, etc.) eingehalten werden.
- Es genügt auch die Angabe, dass die primäre Zutat nicht aus dem Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels kommt, d.h. ohne die Angabe der tatsächlichen Herkunft. (z.B. „Himbeeren nicht aus Österreich“). Diese Angabe ist nur möglich, wenn die primären Zutaten zur Gänze anderen Ursprungs sind.

Das bedeutet die Herkunftsangabe muss im selben Sichtfeld stehen und auf jeder Stelle der Verpackung, auf welcher das BIO AUSTRIA Logo angebracht ist.

## Herkunftsangaben Primärzutaten-Verordnung im Detail

### Art der geographischen Angabe – erlaubte Varianten

- EU und nicht-EU ( Österreich , Italien, Schweiz); EU und nicht-EU (Schweiz)
- österreichische und deutsche Alpen
- Kärnten und Steiermark;
- Salzburg und Berchtesgadener Land;
- Marchfeld und Seewinkel

### Art der geographischen Angabe – nicht erlaubte Varianten

- Österreich oder Deutschland;
- EU oder Nicht EU; Europa;
- EU und Schweiz;
- Alpenregion; Mittelmeerraum

## Weiterführende Information

Informationen zum Thema „Primäre Zutaten“

[www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/kennz.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/kennz.html)

FAQ zur Herkunftskennzeichnung der primären Zutat eines Lebensmittels

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/rechtsvorschriften/FAQ/primaeZutat.html>

Berater:innen für Direktvermarktung

[www.bio-austria.at/beraterinnen](http://www.bio-austria.at/beraterinnen)

### Produkt

### Primäre Zutat

„Mostviertler Erdbeeryogurt“

„ ... mit Erdbeeren nicht aus dem Mostviertel“ „ ... mit Erdbeeren aus Österreich“ (dabei Direktvermarktern die Milch vom eigenen Betrieb sein muss, werden hier keine möglichen Auslobungen bezüglich der Herkunft der Milch vorgeschlagen)

„Tiroler Fruchtetraum“

„... Früchte nicht aus Tirol“ „... Früchte aus Österreich“ „Früchte aus EU/ Nicht EU“

„Kaffeejoghurt“, „Kakao-milch“, „Schokomilch“ etc. und die Verwendung der Marke Gutes vom Bauernhof (mit rot-weiß-roter Fahne) oder des Logos von BIO AUSTRIA

„Kaffee/Kakao/Schokolade nicht aus Österreich“ „ .... aus Kolumbien“

Quelle: LKÖ Dr. Martina Ortner, Beratungsblatt zur Kennzeichnung von Primärzutaten bei freiwilliger Auslobung der Herkunft

## Zusammenfassung

- **Keine Änderung** für ein BIO AUSTRIA Produkt mit Primärzutat(en) aus Österreich.

### Wann besteht Handlungsbedarf?

- Wenn das BIO AUSTRIA Logo verwendet wird und die/ eine primäre Zutat **NICHT** aus Österreich kommt – insbesondere bei Verwendung von Fruchtzubereitungen.
- Wenn zusätzliche Regionsangaben gemacht werden und die/eine primäre Zutat **NICHT** aus der angegebenen Region stammt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Berater:innen für Direktvermarktung zur Verfügung.  
[www.bio-austria.at/beraterinnen](http://www.bio-austria.at/beraterinnen)

Nähere Informationen zum Thema „Primäre Zutaten“ sind abrufbar unter:  
<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/kennz.html>.